

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Chefs der lokalen
Polizeizone
Police locale

Ihre Kontaktperson
Christophe Verschoore

T
02 518 20 46

Ihr Zeichen

Anlagen

E-Mail
christophe.verschoore@rrn.fgov.be

F
02 518 25 46

Unser Zeichen
III 21.723.1/532/18

Brüssel

12 JUN 2018

Neue koordinierte Fassung vom 1. Juni 2018 der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rundschreiben vom 8. Mai 2017 habe ich Sie infolge des Inkrafttretens des Königlichen Erlasses vom 9. März 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. April 2017, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 25. August 2017) zur Abänderung mehrerer Königlicher Erlasse in Angelegenheiten in Bezug auf die Bevölkerungsregister, das Nationalregister und die Personalausweise von der vorhergehenden koordinierten Fassung (2. Mai 2017) der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister in Kenntnis gesetzt.

Die durch diesen Erlass vorgenommenen Abänderungen haben meine Dienste den Gemeinden Ende 2017 bei verschiedenen Informationsveranstaltungen in den Provinzen vorgestellt und erläutert. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle nochmals für Ihre Teilnahme und Ihr Feedback, das für uns von großem Nutzen war, danken.

Die Vorschriften sind auch in den vergangenen Monaten in einigen Angelegenheiten abgeändert worden.

Daher finden Sie weiter unten eine Übersicht der wichtigsten Änderungen in der neuen koordinierten Fassung vom 1. Juni 2018 der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister.

1. Betreute Wohnungen

Die Flämische Region hat Dezember 2017 eine Reihe von Abänderungen im Flämischen Raumordnungsgesetzbuch eingeführt, wovon einige betreute Wohnungen betreffen.

In Absprache mit der Flämischen Region wurde die Auslegung einiger Begriffe präzisiert (Teil I Nr. 14 Buchstabe *b*) § 2 der Anweisungen).

2. Bezugsadresse von Personen, die in einer mobilen Wohnung wohnen

In den Vorschriften wurden Verdeutlichungen angebracht, damit die Gemeinden in Bezug auf die Gewährung oder Verweigerung einer Eintragung unter einer Bezugsadresse von Personen, die in einer mobilen Wohnung wohnen, oder ihre Streichung von Amts wegen bei späterer Überprüfung durch die Gemeinde einheitliche Beschlüsse fassen (Teil I Nr. 14 Buchstabe f) und Nr. 112 der Anweisungen). Ein diesbezügliches Ministerielles Rundschreiben wird Ihnen zudem in Kürze übermittelt werden.

3. Neue Rechtsvorschriften über Transgender

Das Gesetz vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender hinsichtlich des Vermerks einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsunterlagen und der Folgen daraus (B.S. vom 10. Juli 2017, deutsche Übersetzung B.S. vom 7. Dezember 2017 und 16. Februar 2018) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die Anweisungen (Teil I Nr. 16 und 17) wurden entsprechend dieser Gesetzesänderung umgeschrieben.

4. Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen

In Kapitel II des Gesetzes vom 19. September 2017 ist das Zivilgesetzbuch in Bezug auf das Anerkennungsverfahren abgeändert worden. Ein diesbezüglicher Königlicher Erlass ist in Vorbereitung.

Die allgemeinen Grundsätze sind bereits in den Anweisungen (Teil I Nr. 24*ter*) aufgenommen.

5. Eintragung von Inhaftierten

Die Anweisungen (Teil I Nr. 115) in Bezug auf die Eintragung von Inhaftierten wurden in verschiedene Rubriken unterteilt, um Lesbarkeit und Verständnis zu verbessern. Wo es zweckmäßig erschien, wurde der Text zudem klarer formuliert.

Einige fehlende Punkte (Inhaftierung im Ausland, elektronische Fußfessel) wurden ebenfalls ergänzt.

6. Anpassungen von bestimmten Verfahren und Mustern

Muster 5

Seit 1. Januar 2018 ist das zentrale Strafregister in Gebrauch. Die Informationsbögen der Gemeinden werden seit 1. März 2018 nicht mehr verwendet. Folglich wurden in den Anweisungen (Teil I Nr. 83) die Richtlinien in Bezug auf die Übermittlung der persönlichen Akte angepasst.

Muster 8 und 8bis

Bei einer Meldung des Wegzugs ins Ausland wird eine Wohnortsüberprüfung an der letzten Eintragungsadresse veranlasst. Die Richtlinien für den Fall, dass der Revierbedienstete schlussfolgert, dass der Betreffende nicht ins Ausland gezogen ist, wurden in den Anweisungen verdeutlicht (Teil I Nr. 100 Buchstabe c)).

Wortlaut und Inhalt des Musters wurden ebenfalls angepasst. Die relevanten Artikel aus dem Konsulargesetzbuch können eventuell auf der Rückseite des Musters abgedruckt werden (siehe Teil I Nr. 69 der Anweisungen).

Muster 9

Es wurde präzisiert, dass Muster 9 an die bei der Meldung des Adressenwechsels mitgeteilte Adresse gesendet werden muss (Teil I Nr. 70 der Anweisungen).

Notifizierungsmuster bei der Beantragung eines Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

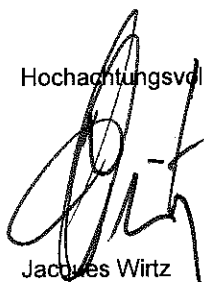
In Bezug auf die Meldung des Adressenwechsels für einen Minderjährigen sind durch den Königlichen Erlass vom 9. März 2017 eine ganze Reihe von Änderungen eingeführt worden. Das Muster für die Notifizierung an einen Elternteil wurde entsprechend diesen Änderungen angepasst (Teil I Nr. 76 § 2 Buchstabe e) der Anweisungen).

Streichung von Amts wegen

Es wird daran erinnert, wie wichtig es ist, die Meldung eines Adressenwechsels (IT 005/019) einerseits und den Vorschlag zur Streichung von Amts wegen (IT 003) andererseits sofort im Nationalregister zu registrieren, damit alle Gemeinden davon Kenntnis erhalten und dies berücksichtigen können (Teil I Nr. 80, 86 und 88 der Anweisungen).

Die Allgemeinen Anweisungen können über unsere Website eingesehen werden: www.ibz.rrn.fgov.be (Bevölkerung > Vorschriften > Anweisungen).

Hochachtungsvoll



Jacques Wirtz
Generaldirektor